

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Auftrag für Mittelspannungs-Kundenschaltungen

1. Technik und Betrieb

1.1 Die zu schaltende Station (nachfolgend als elektrische Anlage bezeichnet) muss den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den einschlägigen DIN-VDE-Normen entsprechen.

Bei Anschluss an das Niederspannungsnetz sind die „Technische Anschlussbedingungen der Syna GmbH (nachfolgend als Syna bezeichnet) zu der Niederspannungsanschlussverordnung – NAV“ einzuhalten. Bei Anschluss an das Mittelspannungsnetz sind die „Technische Anschlussbedingungen Mittelspannung der Syna“ einzuhalten.

1.2 Der Auftraggeber hat für die ordnungsgemäße Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung der elektrischen Anlagen zu sorgen. Für Arbeiten an der elektrischen Anlage ist eine geeignete Elektrofachkraft zu beauftragen.

2. Preise für die Schaltung

Der Auftraggeber vergütet der Syna für die Schaltung ein Entgelt gemäß der Preisregelung.

3. Abrechnung und Zahlung

3.1 Die Rechnung über die von der Syna erbrachten Leistungen geht dem Auftraggeber nach der Schaltung zu. Alle Rechnungen sind jeweils 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungen erfolgen ohne Abzug.

3.2 Gegen Forderungen von Syna kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

3.3 Die Umsatzsteuer hat die im Leistungszeitpunkt gesetzlich festgelegte Höhe.

4. Haftung

Die elektrische Anlage wird im spannungsfreien Zustand (gemäß den 5 Sicherheitsregeln der BGV A3) durch den Mitarbeiter der Syna an den Anlagenverantwortlichen übergeben. Syna übernimmt keine Haftung für mögliche Schäden, die durch Schalthandlungen in der elektrischen Anlage entstehen könnten. Des Weiteren behält sich Syna vor, bei auftretenden Mängeln nach Abschaltung der Anlage, das Wiedereinschalten aus Sicherheitsgründen zu verweigern.

Im Übrigen haftet die Syna bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auch ihrer Erfüllungsgehilfen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften Syna und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesem Fall ist die Haftung von Syna und ihrer Erfüllungsgehilfen auf die bei Vertragsschluss vorhersehbare und vertragstypische Schäden begrenzt.

5. Rechtsnachfolge

Jede Partei ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen. Die Übertragung von Syna

an ein verbundenes Unternehmen i. S. v. § 15 Aktiengesetz ist auch ohne Zustimmung des Kunden zulässig. Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten statt Ziff. 1 die gesetzlichen Bestimmungen.

Die vorstehenden Absätze gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

6. Datenschutz

Alle im Rahmen der durch die Syna erfolgenden Schaltung erhobenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Beratung und Betreuung ihrer Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung des Vertragsverhältnisses beteiligten Unternehmen weitergegeben.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Gerichtsstand bei Rechtsstreitigkeiten ist Frankfurt am Main.

7.2 Die Syna hat das Recht, sich zur Erfüllung der Verpflichtungen des Vertrages Dritter zu bedienen.

7.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichem Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.

7.4 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

7.5 Die Vorschriften der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 1.11.2006 (BGBl. I. S. 2477) finden Anwendung, sofern nicht in diesem Vertrag etwas anderes geregelt ist.

7.6 Die in diesem Vertrag genannten Technischen Anschlussbedingungen (TAB) sowie die „Ergänzenden Bedingungen der Syna zur Niederspannungsanschlussverordnung – NAV“ sind auf der Internetseite der Syna (derzeit www.syna.de) zur Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Dokumente können ferner bei der Syna angefordert werden.